

Der sozialdemokratische Abstinentenbund an die Arbeiterunionen, Parteivereine und Gewerkschaften

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **4 (1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-349895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Artikel 322 gibt uns im ersten Absatz eine nicht eben glückliche Definition des Tarifvertrages, mit der wir uns hier nicht zu befassen haben. Der zweite Absatz schreibt für den Tarifvertrag die schriftliche Form vor: Durch einen nur mündlich vereinbarten Tarifvertrag wird also keine Partei verpflichtet. Es ist aber auch bisher wohl kaum vorgekommen, dass die Parteien es unterlassen haben, einen Tarifvertrag schriftlich zu fixieren und zu unterzeichnen.

Ueber den Inhalt des Tarifvertrages enthält das Gesetz keine Vorschriften. Es ist also Sache der freien Vereinbarung zwischen den Parteien, welche Punkte im Tarifvertrag geregelt werden sollen. Regelmässig wird er Bestimmungen über die Arbeitszeit und den Arbeitslohn enthalten; es steht den Parteien aber frei, irgendwelche andere Seiten des Dienstverhältnisses in den Vertrag miteinzubeziehen. Lediglich über die Kündigung des Tarifvertrages stellt das Gesetz eine Regel auf: Tarifverträge können — wenn die Parteien es unterlassen haben, hierüber eine Vereinbarung zu treffen — nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündet werden.

Die wichtigste Frage des Tarifvertrages ist die: welche Rechtswirkungen einem Tarifvertrage zukommen. Ein Beispiel mag die Sache erläutern. Unter einem Tarifvertrag verstehen wir eine Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen, an welche die Beteiligten beim Abschluss von Arbeitsverträgen gebunden sind. Tritt ein Schreiner bei einem Verbandsmeister in Zürich in Arbeit, so gelten, ohne dass es einer besonderen Vereinbarung zwischen beiden bedarf, die Bestimmungen des Tarifs: der Arbeiter darf also beispielsweise ohne weiteres den tarifgemässen Lohn fordern. Wie aber, wenn der Meister dem Arbeiter erklärt: «ich stelle dich nur ein, wenn du dich mit einem niedrigeren als dem im Tarifvertrag festgestellten Lohne begnügst» und der Arbeiter darauf eingeht — ist eine derartige Abmachung gültig? Wenn sie ungültig ist: welchen Lohn darf dann der Arbeiter fordern?

Darüber, wie diese Fragen zu beantworten seien, herrschte bisher Streit. Das Gesetz beseitigt nun alle Unklarheit, indem es im Artikel 323 zwei wichtige Grundsätze aufstellt. Sie lauten:

1. Dienstverträge sind, soweit sie den im Tarifvertrag aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig; das heisst, sie äussern gar keine Rechtswirkung; vielmehr ist es so zu halten, wie wenn die dem Tarifvertrag widersprechende Abmachung gar nicht getroffen worden wäre.

2. An Stelle dieser nichtigen Bestimmungen tritt von Gesetzes wegen die entsprechende Bestimmung des Tarifvertrages.

In dem obigen Beispiel wäre also die Abmachung, wonach der Meister nicht den tarifgemässen Lohn zu zahlen hätte, rechtlich ganz bedeutungslos; trotzdem der Arbeiter sich beim Abschluss des Dienstvertrages mit der Herabsetzung des Lohnes einverstanden erklärt hat, darf er am Zahltag den tarifgemässen Lohn fordern. Hat er das beim ersten Zahltag nicht gewusst, so ist er berechtigt, beim folgenden Zahltag die Differenz zwischen dem tarifgemässen und dem erhaltenen Lohn nachzufordern.

Durch die besprochenen Vorschriften sind die Parteien selbstverständlich nicht gehindert, günstigere Arbeitsbedingungen zu vereinbaren als sie im Tarifvertrag niedergelegt sind. Das Gesetz will nur solche Vereinbarungen vom Tarifvertrag verhüten, durch welche der Arbeiter schlechter gestellt würde. Daran, dass dies nicht geschieht, sind auch die Unternehmer interessiert, welche den Tarifvertrag respektieren; denn die Unterbietung des Tarifes ist in der Regel eine Form der sogenannten Schmutzkonkurrenz.

Zu den zahlreichen andern Streitfragen hat das Gesetz keine Stellung genommen. So lässt es beispielsweise die Frage unbeantwortet, ob der Austritt aus dem Unternehmerverband, bzw. der Gewerkschaft auch den Austritt aus der Tarifgemeinschaft zur Folge hat, oder ob auch die ausgetretenen Mitglieder auf den Tarifvertrag verpflichtet bleiben? Man wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, davon ausgehen müssen, dass, wer aus dem Verbandsverband austritt, auch aufhört, an den Tarifvertrag gebunden zu sein. Die Parteien haben auch zweifelsohne die rechtliche Möglichkeit, dieses Verhältnis anders zu regeln und zu bestimmen, dass auch ausscheidende Mitglieder während einer gewissen Zeit dem Tarifvertrage unterstellt bleiben.



Der sozialdemokratische Abstinenzbund an die Arbeiterunionen, Parteivereine und Gewerkschaften.

Während die bürgerlichen Abstinenzvereine in immer rascherem Wachstum begriffen sind und ihre Sektionen beständig mehren, ist dem sozialdemokratischen Abstinenzbund nur ein langsames Fortschreiten vergönnt; nicht etwa, weil die Abstinenzbewegung unter den Bürgerlichen so starken Anklang findet und bei den Arbeitern keinen, sondern nur deshalb, weil die Arbeiter in hellen Scharen den bürgerlichen Vereinen zuströmen. Die Schuld daran liegt nicht allein an diesen Arbeitern, sie liegt auch daran, dass der sozialdemokratische Abstinenzbund unter den Arbeitern selber noch zu wenig bekannt ist.

Dieser Umstand muss geändert werden, denn er gereicht nicht nur uns zum Schaden, sondern vor allem diesen abstinenten Arbeitern, der Partei und den Gewerkschaften selbst.

Es dürfte bekannt sein, dass die bürgerlichen Abstinenzvereine, da sie kein anderes Ziel verfolgen als das, die Abstinenz zu fördern, eben deshalb auf andere Interessen ihrer Mitglieder keine Rücksicht zu nehmen pflegen und Zeit und Arbeitskraft der Mitglieder in hohem Masse in Anspruch nehmen. Die Folge davon ist, dass eine grosse Zahl politisch und namentlich gewerkschaftlich organisierter Arbeiter alle ihre Zeit der Abstinenzbewegung widmen, in dieser Bewegung alles Heil zu sehen beginnen und in ihr schliesslich gänzlich aufgehen. Sie kehren nicht gerade der Gewerkschaft den Rücken, aber sie sind laue Mitglieder geworden und tragen viel dazu bei, dass nichtabstinente Genossen das Gefühl beschleicht, als ob ein Gegensatz zwischen Arbeiterbewegung und Abstinenzbewegung bestehe, als ob die Abstanten allein durch die Abstinenz die soziale Frage lösen wollten. Es ist klar, dass diese Abkehrung von der wichtigsten Aufgabe, die der Arbeiterschaft obliegt, die Befreiung des arbeitenden Volkes von den Fesseln des Kapitalismus, den Arbeitervereinen zum grössten Schaden gereicht; denn es wird so der Arbeiterbewegung eine grosse Zahl arbeitsfreudiger und opferbereiter Genossen entzogen. Aber auch die abstinenten Genossen, die sich den bürgerlichen Abstinenzvereinen zuwenden, haben daraus weder für sich noch für die Abstinenzbewegung einen Vorteil. Für sich nicht, weil sie den Zusammenhang mit der Arbeiterbewegung nur allzu leicht verlieren, für die Abstinenzbewegung nicht, weil diese ja schliesslich doch zu einem Kampfe des Volkes gegen den Alkoholkapitalismus sich auswachsen wird. Er ist es ja, der den heutigen Alkoholismus verschuldet hat, indem er durch eine gewaltige Massensuggestion vom « heilkräftigen und kraftspendenden Alkohol » für seine Ueberproduktion in immer steigendem Masse sich Abnehmer schuf. Was nützt es da, diesen allmächtigen Gegner vom bürgerlichen Standpunkt aus anzugreifen? Glaubt denn einer dieser Genossen, es gelinge, diesen einen Zweig des Kapitalismus abzutrennen und zu vernichten, bevor nicht das ganze System wankend geworden ist?

Es ist deshalb die wichtigste Aufgabe des sozialdemokratischen Abstanten, die Arbeiterbewegung zu fördern, sie von der Notwendigkeit des schärfsten Kampfes gegen den Alkoholismus und das Alkoholkapital zu überzeugen. Das kann er allein dadurch tun, dass er dem sozialdemokratischen Abstantenbund beiträgt; wo Sektionen bestehen, sich diesen anschliesst; wo

noch keine vorhanden sind, sich beim Zentralvorstand (*Präsident Dr. Walter Strub, Basel, Mittlerestrasse 151*) als Einzelmitglied anmeldet und ihm behilflich ist, an seinem Orte eine Sektion zu gründen.

Vor allem aber möchten wir auch die politischen und gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen auffordern, uns in ihrem eigensten Interesse Gelegenheit zu geben, an Stelle der Blaukreuzvereine, Guttemplerlogen, Alkoholgegnerbünde und wie sie alle heissen, Sektionen des sozialdemokratischen Abstantenbundes zu gründen. Wir sind gerne bereit, Referenten zu stellen und Flugblätter und Broschüren abzugeben. Anmeldungen ersuchen wir an obige Adresse zu richten.

Mit Genossengruss

Der Zentralvorstand
des sozialdemokratischen Abstantenbundes.



Wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz.

Lederarbeiter.

Streik in der Schuhfabrik in Allschwil.

Hierüber schreibt Genosse Steiger: Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Schuhfabrikarbeiter zu den geringsten entlohnten Arbeitern gehören und die hier bezahlten Löhne immer mehr in Widerspruch kommen mit den verlangten Arbeitsleistungen und den verteuerten Lebensverhältnissen. Dazu vermehren sich noch die Klagen über ungerechte, ja unwürdige Behandlung durch die Vorgesetzten. So waren auch die Arbeitsverhältnisse in der Schuhfabrik Allschwil bei Basel. Im Bestreben, den Verschlechterungen ein Halt zu gebieten, beriefen einige Arbeiter eine Fabrikversammlung ein und konnte nach einem Referat des Verbandssekretärs der Lederarbeiter am 5. Februar eine Gewerkschaft gegründet werden. Von den 46 beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen traten 40 sofort der Organisation bei. Gewiss ein Beweis, dass die Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu wünschen übrig liessen. Die Gewerkschaft war der Betriebsleitung und namentlich dem Werkführer und seiner Frau, welche die Stelle einer Antreiberin in der Näherei bekleidet, recht unangenehm und es wurde sofort versucht, die Gewerkschaft zu sprengen. Frau Lüthi gebärdete sich wie toll, warnte die Arbeiterinnen vor dem Beitritt und rief den bereits organisierten Arbeiterinnen zu: « Die Organisation nützt euch nichts und wenn ihr auf dem Kopf laufen müsst . . . » Am 10. Februar erhielt ein Arbeiter dann die Kündigung. Das erbitterte die Arbeiter-schaft noch mehr. Es wurde eine Kommission beauftragt, mit der Firma in Unterhandlung zu treten, um die Zurücknahme der Kündigung und Abhilfe der grössten Missstände zu erwirken. Das erstere wurde erreicht und das andere versprochen. Nun wurde aber ein Kommissionsmitglied plötzlich entlassen, angeblich wegen unentschuldigtem Fernbleiben von der Arbeit. Es konnte aber nachgewiesen werden, dass dieser Arbeiter krank war und in ärztlicher Behandlung stand. Die beiden Direktoren weigerten sich entschieden, diesen Arbeiter weiter zu beschäftigen. Die Unterhandlungen haben nachher ergeben, dass die Entlassung nur erfolgte, weil dieser Arbeiter den Herren etwas unangenehme Sachen ins Gesicht gesagt